Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 21. März 2016 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 40, Nr. 1/2016, S. 61), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. September 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr. 2/2019, S. 53) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 wird die Zahl "2,9" durch die Zahl "2,90" ersetzt.
- 2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe "§ 21 Abs. 3 Satz 2" durch die Angabe "§ 23 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.
- 3. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6 Prüfungsformen

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
- (2) ¹Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 10 bis 20 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (3) Die Dauer eines Referats beträgt 20 bis 40 Minuten für den Präsentationsteil und 10 bis 20 Minuten für die Diskussion.
- (4) ¹Der Umfang eines Portfolios beträgt 15 bis 30 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (5) ¹Der Umfang einer Projektskizze beträgt sechs bis 12 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (6) ¹Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt 10 bis 20 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (7) ¹Eine Präregistrierung ist eine Projektskizze in schriftlicher Form, in deren Rahmen die Forschungsfrage und Hypothesen, die geplante Methodik und Analysen einer geplanten Studie dargestellt werden. ²Der Umfang einer Präregistrierung beträgt sechs bis 12 Seiten. ³Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.

- (8) Eine Diskussions- oder Teamleitung bezeichnet die Moderation einer fachlichen Gruppenarbeit zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer Lehrveranstaltungssitzung im Umfang von 45 bis 90 Minuten.
- (9) Praktische Leistungen bezeichnet insbesondere adressatenorientierte Präsentationen, Rollenspiele, Durchführung und Auswertung von Interviews, Videoratings im Umfang von 45 bis 90 Minuten.
- (10) Posterpräsentation bezeichnet die Erstellung eines Posters als wissenschaftliche Kurzdokumentation (Format: DIN A 0 oder größer) und Vertretung im Rahmen einer Postersession im Umfang von 25 bis 50 Minuten.
- (11) Die Bearbeitungszeit einer Take-Home Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten."
- 4. Der bisherige § 7 wird wie folgt ersetzt:

"§ 7 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlbereich

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 50 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er folgende Module erfolgreich absolvieren:
 - 1. Versuchsplanung & Datenanalyse: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.
 - 2. Multivariate Verfahren: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
 - 3. Einzelfalldiagnostik und psychologische Begutachtung: 10 ECTS-Punkte; Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio,
 - 4. Wissenschaftliches Schreiben: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Portfolio (unbenotet),
 - 5. Projektarbeit: 10 ECTS-Punkte; Prüfung: Portfolio, unbenotet (bestanden/nicht bestanden),
 - 6. a) Praktikum: 15 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden), oder
 - b) Praktikum: 10 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden) und Praktikum: 5 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden), oder
 - c) Praktikum: 7,5 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden) und Praktikum: 7,5 ECTS-Punkte; Prüfung: Praktikumsbericht, unbenotet (bestanden/nicht bestanden).
 - (2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 30 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss davon mindestens 20 ECTS-Punkte aus einem der folgenden Profile erfolgreich absolvieren:
 - 1. Profil Wirtschaft und Arbeit,
 - 2. Profil Entwicklung und Kognition.

³Der oder die Studierende hat keinen Anspruch darauf, ein bestimmtes Profil wählen zu können. ⁴Die Wahlpflichtmodule, aus denen die oder der Studierende wählen kann, werden in der Studiengangsbeschreibung geregelt.

(3) ¹Im Wahlbereich muss jede oder jeder Studierende 10 ECTS-Punkte aus nicht psychologischen Modulen erwerben, darunter ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem universitätsweiten Angebot des Studium.Pro. ²Sie oder er kann Module aus dem Katalog der nicht zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengänge der KU wählen. ³Es können auch nicht psychologische Module anderer in- oder ausländischer Hochschulen sowie Module aus dem Angebot der vhb in den Wahlbereich eingebracht werden."

- 5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Psychologie vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können in den Geltungsbereich dieser Satzung wechseln.